

143. Liegt Urkundenfälschung durch falsche Anfertigung einer Urkunde vor, wenn der Unterzeichner der letzteren über deren Inhalt getäuscht und durch diese Täuschung zur Unterzeichnung der Urkunde des von ihm nicht gewollten Inhaltes veranlaßt wird?

St.G.B. §. 267.

III. Straffenat. Art. v. 1. Februar 1882 g. S. Rep. 92/82.

I. Landgericht Erfurt.

Nach den Feststellungen des Instanzurtheiles hatte der Restaurateur T. dem Angeklagten über eine Schuld von M 100 einen von ihm acceptierten, am 7. Dezember 1880 ausgestellten, am 7. März 1881 zahlbaren und nach der Annahme des T. über M 100 lautenden Wechsel ausgehändigt, denselben aber weder bei einer Anfang März 1881 abgehaltenen Abrechnung, noch später zurückerhalten. Dagegen ist dem T. nachmals ein von ihm acceptierter, unter dem 27. Dezember 1880 ausgestellter, am 27. März 1881 zahlbarer Wechsel über M 1100 zur Zahlung präsentiert und protestiert worden.

Das Landgericht stellte die Identität beider Wechsel fest und verurtheilte den Angeklagten auf Grund der weiteren, aus nachstehenden Gründen ersichtlichen Feststellung wegen Urkundenfälschung.

Aus den Gründen:

Die Annahme, daß eine Fälschung im Sinne des §. 267 St.G.B.'s vorliege, beruht auf rechtsirrtümlicher Auffassung des Gesetzes. Das Instanzgericht bezeichnet es als thatsächlich ausgeschlossen, daß eine fälschliche Anfertigung der Wechselurkunde dadurch stattgefunden habe, daß Angeklagter auf derselben den Namen des T. als des Acceptanten ohne dessen Wissen und Willen geschrieben habe. Vielmehr wird als erwiesen bezeichnet, daß Angeklagter entweder den über M 100 lautenden, mit T.'s Accept versehenen Wechsel durch Abänderung des Betrages und des Ausstellungs- und Zahlungstages verfälscht, oder daß er „alsbald den mit T. getroffenen Vereinbarungen zuwider den fraglichen Wechsel auf M 1100, zahlbar am 27. März 1881 ausgefüllt und so dem T. zur Acceptation vorgelegt, also fälschlich angefertigt habe“. Die letztere Feststellung kann nur dahin verstanden werden, Angeklagter habe, obwohl Kreierung eines Wechsels über M 100 vereinbart, vor der Acceptierung desselben durch T. den Wechselkontext in der eben bezeichneten Weise hergestellt und unter Verschweigung dieses Umstandes dem T. zu der sodann von demselben bewirkten Unterzeichnung des Acceptvermerkes vorgelegt. Bei diesem, ausdrücklich als möglich statuierten Sachverhalte hat die falsche Anfertigung einer Urkunde im Sinne des §. 267 St.G.B.'s nicht vorgelegen. Nach der getroffenen Vereinbarung sollte die Annahmeerklärung von T. unterzeichnet werden, und sie ist von ihm unterzeichnet worden. Seine Unterschrift unter dem Wechselaccept ist daher echt. Allerdings ist er über den Inhalt der Urkunde und den Umfang der daraus für ihn

hervorgehenden Verpflichtungen getäuscht und durch diese Täuschung zur Unterzeichnung der Urkunde mit dem von ihm nicht gewollten Inhalte veranlaßt worden. Dies erfüllt aber nicht das Thatbestandsmerkmal der Urkundenfälschung durch falsche Anfertigung der Urkunde. Das vorsätzliche Bewirken, daß Erklärungen, Verhandlungen oder Thatfachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, als abgegeben oder geschehen beurkundet worden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise *ic* abgegeben oder geschehen sind, enthält nur dann den Thatbestand des in §. 271 St.G.B.'s bezeichneten Vorgehens der sogenannten intellektuellen Urkundenfälschung, wenn die Beurkundung in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern geschieht. Die Bestimmung des §. 271 statuiert aber ein besonderes Delikt, aus dem ein allgemeiner, das gesamte Gebiet der Urkundenfälschung beherrschender Grundsatz nicht abgeleitet werden kann. Das Wesen der Urkundenfälschung durch falsche Anfertigung einer Urkunde dagegen liegt ausschließlich in dem Mißbrauch der urkundlichen Form, in der Herstellung falscher, bezw. dem Nachahmen echter Beglaubigungsform, durch welche einer Urkunde bei deren Anfertigung der Schein verliehen wird, als rühre sie von einem anderen her; als von demjenigen, auf welchen die Urkunde als den Aussteller hinweist. Wird eine Schrift erst durch die Unterschrift zur Urkunde, welche geeignet ist, für den Beweis eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses von Erheblichkeit zu sein, und ist die Unterschrift von der Person, welche aus der Urkunde als deren Aussteller hervorgeht, bewirkt und mithin echt, so kann von fälschlicher Anfertigung keine Rede sein. Daß der Angeklagte nach der vorbezeichneten Annahme den Kontext des Wechsels geschrieben, ist gleichgültig. Dieser Kontext hatte nicht die Bedeutung einer für die Wechselverbindlichkeit des *L.* als des Acceptanten beweiserheblichen Urkunde, sondern nur des Entwurfs einer solchen. In dessen Abfassung hat also die Anfertigung der Urkunde überhaupt nicht gelegen. Der dem Willen des *L.* als des Unterzeichners des Acceptes nicht entsprechende Inhalt des Wechsels und die in dieser Beziehung gegen ihn verübte Täuschung dagegen steht außer Beziehung zu der urkundlichen Beglaubigungsform. Die letztere ist durch die Unterschrift des *L.* in echter Weise hergestellt, daher auf Grund der Thatfache, daß diese Unterschrift und die daraus hervorgehende Übernahme einer nicht gewollten Wechselverbindlichkeit durch Täuschung erschlichen ist, wohl

die Annahme eines Betruges, nicht aber die einer Urkundenfälschung möglich. Die unbefugte Ausfüllung eines Blanketts wird der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde nur gleichgeachtet (§. 269). Insofern daher Angeklagter wegen Urkundenfälschung zu Strafe verurteilt worden ist, war das Urteil aufzuheben und die Sache in die Instanz zurückzuverweisen.